



MDgin Gerda Koszinowski  
Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Zentralverband des Deutschen  
Dachdeckerhandwerks e.V.  
Herrn Ulrich Marx  
Herrn Felix Fink  
Fritz-Reuter-Straße 1  
50968 Köln

ffink@dachdecker.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1522  
FAX +49 (0) 30 18 682-4103  
E-MAIL lllc2@bmf.bund.de  
DATUM 12. Juni 2023



BETREFF **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaikanlagen;  
Einzelfragen – Erneuerung Unterkonstruktion und Sonderfall Asbest-Dach**

BEZUG Ihre Schreiben vom 14. März 2023 und vom 21. März 2023

GZ **III C 2 - S 7100/19/10003 :018**

DOK **2023/0561407**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Marx,  
sehr geehrter Herr Fink,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 14. und 21. März 2023 zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen. Sie thematisieren darin, welcher Steuersatz auf diverse Dachdeckerleistungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage stehen könnten, Anwendung findet.

Zu Ihrer Frage bzgl. der Erneuerung bzw. Ertüchtigung der Unterkonstruktion einer Aufdach-PV-Anlage kann ich Ihnen mitteilen, dass nach der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verwaltungsauffassung eine Erneuerung bzw. Ertüchtigung der Unterkonstruktion einer Aufdach-PV-Anlage (z. B. eine Verbreiterung oder Aufdopplung von Sparren) dem Nullsteuersatz i.S.d. § 12 Absatz 3 UStG unterliegt, wenn die Leistung von einem Dachdeckerbetrieb mit der Montage der Aufdach-PV-Anlage als sog. „Paketlösung“ erbracht wird. In diesem Fall bietet der leistende Unternehmer eine einheitliche Leistung an, wobei die Lieferung der Aufdach-PV-Anlage die Hauptleistung ist und die Erneuerung bzw.

Seite 2 Ertüchtigung der Unterkonstruktion der Aufdach-PV-Anlage, wie z. B. die Verbreiterung oder Aufdopplung von Sparren, Nebenleistungen zu der Hauptleistung sind.

Ferner bitten Sie um Information zum anzuwendenden Steuersatz, wenn der Dachdeckerbetrieb Leistungen eines von einem Dachdeckerbetrieb beauftragten Bauvorlageberechtigten, Statikers, Ingenieurs oder Zimmerers im Rahmen der Installation einer PV-Anlage als „Paketlösung“ in Rechnung stellt.

Leistungen eines von einem Dachdeckerbetrieb beauftragten Bauvorlageberechtigten, Statikers, Ingenieurs oder Zimmerers sind nach der zwischen Bund und Länder abgestimmten Verwaltungsauffassung vom Nullsteuersatz erfasst, wenn der Dachdeckerbetrieb diese Leistung im Rahmen der Installation einer PV-Anlage als „Paketlösung“ in Rechnung stellt. In diesem Fall bietet der leistende Unternehmer eine einheitliche Leistung an, wobei die Lieferung der PV-Anlage die Hauptleistung und die Leistungen eines von einem Dachdeckerbetrieb beauftragten Bauvorlageberechtigten, Statikers, Ingenieurs oder Zimmerers Nebenleistungen zu der Hauptleistung sind. Der Nullsteuersatz gilt nicht für die Leistungen des Subunternehmers an den Dachdeckerbetrieb.

Hinsichtlich Ihrer Frage zum Aufbringen von PV-Anlagen auf Dächern mit asbesthaltigen Deckwerkstoffen kann ich Ihnen mitteilen, dass nach der zwischen Bund und Länder abgestimmten Verwaltungsauffassung die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen (z.B. Demontage und Neumontage von Platten) keine Nebenleistung zur Installation der PV-Anlage darstellen und daher nicht dem Nullsteuersatz i.S.d. § 12 Absatz 3 UStG unterliegen.

Schließlich bitten Sie um Klarstellung, welche Grundsätze hinsichtlich der Leistungen von Unterkonstruktionen bei der Lieferung/Installation von gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage gelten.

Nach der zwischen Bund und Länder abgestimmten Verwaltungsauffassung sind die Grundsätze für die Lieferung/Installation von Aufdächanlagen für die Anwendung des Nullsteuersatzes aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend für die Lieferung/Installation einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage anzuwenden.

Es unterliegen daher nur die Kosten, die der gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage konkret zugeordnet werden können dem Nullsteuersatz. Kosten, die der Dachkonstruktion im Allgemeinen zuzuordnen sind, unterliegen hingegen nicht dem Nullsteuersatz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.